

Postfach 08 02 54  
10002 Berlin

Telefon 030 8009310 0  
Telefax 030 8009310 29

E-Mail [info@abv.de](mailto:info@abv.de)  
Internet [www.abv.de](http://www.abv.de)

Berlin, 30. Juni 2015  
15mp0136

**Stellungnahme der ABV** zum

**Gesetzentwurf der Fraktionen der  
CDU/CSU und SPD zur Neuordnung  
des Rechts der Syndikusanwälte (BT-  
Drs. 18/5201 vom 16. Juni 2015)**

aus Anlass der öffentlichen Anhörung durch den  
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des  
Deutschen Bundestages am 01. Juli 2015

**Sachverständiger für ABV** in der Anhörung:

Peter Hartmann,  
Rechtsanwalt und Hauptgeschäftsführer der Arbeits-  
gemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrich-  
tungen e. V. (ABV)

Die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. (ABV) ist die Spitzenorganisation der insgesamt 89 auf Landesrecht beruhenden öffentlich-rechtlichen Pflichtversorgungseinrichtungen der verkammerten Freien Berufe in Deutschland. Sie vertritt die Interessen der berufsständischen Versorgungseinrichtungen für Ärzte, Apotheker, Architekten, Ingenieure, Notare, Psychotherapeuten, Rechtsanwälte, Steuerberater, Tierärzte, Wirtschaftsprüfer und Zahnärzte und deren rund 800.000 Mitglieder auf nationaler und europäischer Ebene. Die ABV hat zuvorderst einen sozialpolitischen Auftrag. Sie beschränkt sich im Folgenden deswegen auf Aussagen zu den sozialrechtlichen Implikationen des Gesetzesentwurfs.

Den Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 10. Juni 2015 (BR-Drs. 275/15) sowie den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte vom 16. Juni 2015 (BT-Drs. 18/5201) erachtet ABV als zielführend. Die seit den Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 03. April 2014 anstehenden Fragestellungen zum berufsrechtlichen Status von Syndikusanwälten werden geklärt. Erfreulich ist insbesondere, dass zwei, für die betroffenen Personen zentrale Aspekte, Berücksichtigung gefunden haben:

1. Mit einem echten Beteiligungsrecht der Deutschen Rentenversicherung Bund, verbunden mit einer Rügemöglichkeit vor den Anwaltsgerichten, hat der Gesetzgeber das Problem der sozialrechtlichen Bindungswirkung der Zulassungsentscheidung der Rechtsanwaltskammer (§ 46a BRAO n. F.) zufriedenstellend gelöst. Insbesondere führt die Rechtswegezuweisung an ein berufsrechtlich fachkundiges Gericht (Anwaltsgerichte) zu substantziellen Verbesserungen der Befreiungsverfahren. ABV sieht hierin Modellcharakter für das Befreiungsverfahren auch anderer Berufsstände jenseits des Syndikusanwalts, z. B. in Form einer Rechtswegezuweisung zugunsten der mit der Materie gut vertrauten Verwaltungsgerichte für den Bereich der Heilberufe.
2. Des Weiteren hat der Gesetzgeber erfreulicher Weise klargestellt, dass bereits bestandskräftige Bescheide über eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung von der gesetzlichen Neuregelung nicht berührt werden. Das Verfahren auf Neuzulassung als Syndikusrechtsanwalt berührt zwar an sich nicht den Bestand einmal erteilter Befreiungen in Bezug auf das aktuelle Beschäftigungsverhältnis im Sinne von § 7 SGB IV, da insoweit keine Änderungen eintreten, weil dessen Identität fortbesteht. ABV begrüßt dennoch diese gesetzgeberische Klarstellung, weil sie für die Betroffenen zu Rechtssicherheit führt.

## **Problem: Freiwillige Mitgliedschaftszeiten im Übergangsrecht des SGB VI**

In einem gewichtigen Punkt sieht ABV allerdings noch Ergänzungsbedarf. Er betrifft die Erfassung von freiwilligen Mitgliedschaftszeiten im Übergangsrecht des SGB VI. Nach § 231 Abs. 4b Satz 2 SGB VI n. F. gilt die neu ausgesprochene Befreiung auch für davor liegende Beschäftigungen, wenn zuvor eine Pflichtmitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk bestand.

Im Satzungsrecht berufsständischer Versorgungswerke der Anwaltschaft findet sich jedoch oftmals eine Regelung, nach der eine originäre Pflichtmitgliedschaft nur bis zum vollendeten 45. Lebensjahr begründet werden kann. Dies hat zur Folge, dass Syndikusanwälte, die zum Beispiel infolge des Bonn-Berlin-Umzugs den geografischen Mittelpunkt ihrer Tätigkeit wechseln, die Mitgliedschaft im zuvor zuständigen Versorgungswerk (Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen) nur freiwillig fortsetzen können, insbesondere wenn sie infolge der Überschreitung des 45. Lebensjahrs im an sich zuständigen Versorgungswerk (Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin) keine originäre Pflichtmitgliedschaft mehr begründen können.

Das Bundessozialgericht hat am 31. Oktober 2012 die nach dem Wortlaut des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI erforderliche doppelte Pflichtmitgliedschaft in berufsständischer Kammer und berufsständischem Versorgungswerk sehr formalistisch betrachtet, dabei jedoch übersehen, dass das Recht der berufsständischen Versorgung grundsätzlich zwischen drei Formen der freiwilligen Mitgliedschaft unterscheidet:

1. Im ersten Fall der freiwilligen Mitgliedschaft gibt ein Rechtsanwalt seine Berufstätigkeit auf und gibt seine Zulassung zurück, setzt jedoch seine Mitgliedschaft im berufsständischen Versorgungswerk freiwillig fort. Nur in dieser Fallgestaltung ist die freiwillige Mitgliedschaft mit der in allen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung vorzufindenden freiwilligen Versicherung vergleichbar, denn hier kann das Mitglied jederzeit ein echtes Kündigungsrecht ausüben. Völlig unstrittig berechtigt diese Fallgestaltung nicht zur Ausübung des Befreiungsrechts.
2. Demgegenüber ist es ebenso unstrittig, dass die eine Pflichtmitgliedschaft ersetzende fortgesetzte freiwillige Mitgliedschaft zur Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht berechtigt (zweiter Fall). Der Regierungsentwurf vom 10. Juni 2015 bestätigt insoweit die bisherige Verwaltungspraxis der Deutschen Rentenversicherung Bund (vgl. S. 57 der Gesetzesbegründung).

3. Eine (ersetzende) Pflichtmitgliedschaft kann in 14 von 16 anwaltlichen Versorgungswerken jedoch nur bis zum Erreichen der Altersgrenze von 45 Jahren begründet werden, danach muss die Mitgliedschaft im bisherigen Versorgungswerk freiwillig fortgesetzt werden, ohne dass sie eine Pflichtmitgliedschaft ersetzen kann (dritter Fall). Eine Abschaffung der 45- Jahresgrenze ist kurzzeitig nicht zu bewerkstelligen, da diese in den allermeisten Fällen nur durch den Landesgesetzgeber selbst, nicht jedoch durch den Satzungsgeber angeordnet werden kann.

Den Personenkreis jenseits des 45. Lebensjahres nicht mehr von der Rentenversicherungspflicht zu befreien, ist sozialpolitisch sehr bedenklich, denn er verfügt bereits regelmäßig über langjährige Versicherungsbiografien in der berufsständischen Versorgung. Zwangsweise entstehen geteilte Versorgungsbiografien, die nicht wünschenswert sein können, insbesondere weil es bislang keine materiellen Koordinierungsregelungen zwischen gesetzlicher Rentenversicherung und berufsständischer Versorgung z. B. im Hinblick auf die Anerkennung von Wartezeiten für Renten wegen voller Erwerbsminderung oder für Schwerbehinderte gibt. Erstere können von diesem Personenkreis kaum, letztere gar nicht erfüllt werden. Der vom Übergangsrecht nach § 231 SGB VI angesprochene, inzwischen regelmäßig ältere Personenkreis wird auf diese Weise massiv diskriminiert.

Zu bedenken ist des Weiteren, dass die freiwillige Mitgliedschaft hier unmittelbar an die Zulassungsentscheidung zur Rechtsanwaltschaft anknüpft. Fehlte diese, würde die Befreiungsentscheidung für die Zukunft aufgehoben werden müssen, was von der Rechtsfolgenseite her betrachtet zur beitragsrechtlichen Umbettung in die gesetzliche Rentenversicherung führte. Mit anderen Worten würde das Mitglied eines berufsständischen Versorgungswerks für Rechtsanwälte zu keinem Zeitpunkt von dem ihm formal zustehend Kündigungsrecht der freiwilligen Mitgliedschaft Gebrauch machen können. Vor diesem Hintergrund ist diese Form der „freiwilligen“ Mitgliedschaft am ehesten mit einer Antragspflichtversicherung innerhalb der gesetzlichen Sozialversicherung zu vergleichen, wie sie auch das SGB VI in § 4 oder das SGB III in § 28a kennt (und von einer echten freiwilligen Versicherung strikt unterscheidet). Eine Gesetzesauslegung als Antragspflichtmitgliedschaft, wie sie die Deutsche Rentenversicherung Bund in ihrem eigenen Rechtskreis vertritt, müsste auch bei der Interpretation des Befreiungsrechts in § 6 SGB VI Anwendung erfahren.

ABV fordert deshalb aus Klarstellungsgründen, in § 231 Absatz 4b Satz 2 SGB VI n. F. das Wort „**Pflichtmitgliedschaft**“ durch das Wort „**Mitgliedschaft**“ zu ersetzen.

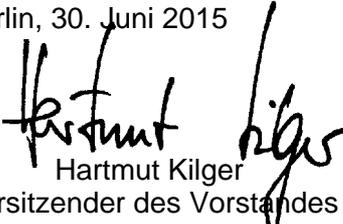
Soweit mit einer solchen Feststellung des Gesetzgebers eine präjudizielle Wirkung für die gleichermaßen im Hauptrecht des § 6 SGB VI bestehende Problematik erreicht würde und dies seitens des Gesetzgebers vor einer umfassenden Reform des § 6 SGB VI nicht gewünscht wäre, wäre alternativ aus Gründen des Besitzstands- und Vertrauensschutzes die Einfügung folgender Formulierung in § 231 Absatz 4b Satz 2 SGB VI n. F. denkbar: „Für den bereits bis zum (einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 7 Absatz 1 dieses Gesetzes) zur Anwaltschaft zugelassenen Personenkreis ist bei einer Zulassung als Syndikusrechtsanwalt unter Berücksichtigung der BRAO i. d. F. vom (einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 7 Absatz 1 dieses Gesetzes) hinsichtlich einer Pflichtmitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk i. S. d. § 6 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 SGB VI auf die erstmalige Zulassung zu einer Rechtsanwaltskammer vor dem (einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 7 Absatz 1 dieses Gesetzes) abzustellen.“

### **Problem: Keine Wirkung auf andere Freie Berufe**

Dessen ungeachtet ist darauf hinzuweisen, dass der vorliegende Gesetzentwurf die Mitglieder aller anderen Freien Berufe nicht direkt berührt. Der gesetzgeberische Wille beschränkt sich – von Übergangsregelungen abgesehen – darauf, im anwaltlichen Berufsrecht klarzustellen, dass ein Syndikusanwalt eine rechtsanwaltliche Tätigkeit ausübt. Dies hatte das Bundessozialgericht in seinen Entscheidungen vom 03. April 2014 in Abrede gestellt. Weil der Syndikus anwaltlich tätig ist, soll er künftig wieder für seine Tätigkeit von der Pflichtmitgliedschaft zu gesetzlichen Rentenversicherung befreit werden können.

Die Befreiungssituation bei angestellt tätigen Angehörigen der anderen verkammerten Freien Berufe ist teilweise ebenfalls problematisch. ABV ist der Meinung, dass auch diesbezüglich gesetzgeberischer Regelungsbedarf besteht. Die bei Syndikussteuerberatern und nunmehr auch bei Syndikusanwälten gewählte Systematik, nach der die jeweilige Berufskammer verbindlich über die Berufsspezifik einer Tätigkeit entscheidet, ist dabei ein sinnvoller Ansatz. Allerdings bedarf es zugleich einer Änderung der maßgeblichen Befreiungsnorm des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI, weil diese in ihrer Formulierung „für die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, wegen der“ in der Praxis eine Engführung begünstigt.

Berlin, 30. Juni 2015

  
Hartmut Kilger  
Vorsitzender des Vorstandes

  
Peter Hartmann  
Hauptgeschäftsführer